

ERA-Klarstellungen zu Fahrzeugzulassungen

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
liebe Mitglieder,

wir möchten Sie informieren, dass die ERA zwei neue Dokumente mit Hinweisen zur Klarstellung von zwei Sachverhalten bzgl. der Fahrzeugzulassung herausgegeben hat.

1. Einsatzbereich von Fahrzeugen, die im Rahmen von RIC/RIV-Vereinbarungen nach einer genehmigungspflichtigen Änderung (Umbau) eingesetzt werden, die eine neue Fahrzeugzulassung erforderlich macht.
2. Vorläufige Maßnahmen der ERA zur Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen im Rahmen der Beschränkungen durch die COVID-19 Pandemie

zu 1.)

Die Mitgliedstaaten haben auf der 87. Sitzung des RISC der Durchführungsverordnung (EU) 387/2020

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1585033807692&uri=CELEX%3A32020R0387>)

der Kommission zugestimmt. Der Artikel 1 dieser Verordnung ergänzt den Artikel 3 der TSI WAG (EU-Verordnung 321/2013) und deren Anhang.

In Bezug auf Zulassungen nach RIV wird die TSI WAG im Anhang um den neu hinzugefügten Abschnitt 7.2.2.4 / Absatz (7) ergänzt – Zitat:

- (7) Gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/797 gelten Güterwagen, die im Rahmen des Regolamento Internazionale Veicoli (RIV) betrieben werden, als genehmigt unter den Bedingungen ihres bisherigen Betriebs, einschließlich des Verwendungsgebiets, in dem sie eingesetzt werden. Im Fall von Änderungen, die eine neue Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß Artikel 21 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2016/797 erfordern, bleibt bei Güterwagen, die nach dem jüngsten RIV-Übereinkommen zugelassen wurden, das Verwendungsgebiet, in dem sie betrieben wurden, ohne weitere Prüfung der unveränderten Teile erhalten.

MITGLIEDERINFORMATION

21/2020 vom 15. April 2020

Diese und weitere Änderungen stehen noch nicht in einer konsolidierten Fassung der TSI WAG (EU-Verordnung 321/2013) zur Verfügung. Sobald die geänderte TSI WAG verfügbar ist, werden wir Sie informieren.

In Anlage 1 zu dieser VPI-MI (ERA-Dokument 1209-069) erklärt die ERA, welche Unterlagen (Daten im NVR, Instandhaltungsaufzeichnungen, Verträge mit Leasingfirmen usw.) der Antragsteller in der dem Antrag auf Zulassung beigefügten Akte zur Bescheinigung über das frühere Einsatzgebiet vorzulegen hat.

zu 2.)

Durch die Beschränkungen der COVID-19 Pandemie in Europa sind die Aktivitäten von notifizierten Stellen (NoBo) bei Fahrzeugzulassungen und Zertifizierungen beeinträchtigt.

Im Anschluss an die von der GD GROW (*Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU der EU-Kommission*) und der EA (*Verband der nationalen Akkreditierungsstellen*) bereitgestellten Informationen hat die ERA das Dokument 1209-088 „Clarification about exceptional measures during COVID-19“ (Anlage 2 der VPI-MI) veröffentlicht.

Mit dieser Klarstellung erlässt die ERA temporäre Maßnahmen, um die mit der Pandemie vorrangigen Probleme zu lösen:

- die Benannten Stellen (NoBos) können die Bewertungen, Audits, Besuche und Inspektionen nicht wie geplant durchführen
- und
- Antragsteller von Lieferanten erhalten nicht die Dokumentation, die sie benötigen, um das Technical File für den Genehmigungsantrag zu erstellen.

Darüber hinaus bereitet NB-Rail (Organisation der NoBos) derzeit ein Dokument vor, das NoBos eine weitere strukturierte Anleitung bieten soll. Es sollte kurzfristig auf der Website von NB-Rail (http://nb-rail.eu/co/co_docs_rfu_en.html) verfügbar sein.

Die zwei ERA-Dokumente sind auch unter dem nachfolgenden Link bei "Related Documents" zu finden:

https://www.era.europa.eu/applicants/applications-vehicle-type-authorisations_en

Sollten Sie noch Fragen haben, kontaktieren Sie uns gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre VPI-Geschäftsstelle

Anlagen